

4057/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.08.2002**BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4225/J des Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die Einschätzung des Institutes für Lebensmittelchemie und -technologie der Technischen Universität Graz bezogen auf die Gesamtuntersuchung unter Berücksichtigung der bekannten Problematik der Rückstände in Kürbiskernöl wird fachlich geteilt. Grundsätzlich sind Kontrollen für konventionelles und biologisches Kürbiskernöl, sowohl im Rahmen der Qualitätssicherung durch den Betrieb als auch im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle notwendig, um die Qualität der Erzeugnisse zu sichern und die Grenzwerte der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwerte-Verordnung und für biologische Erzeugnisse des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB III), Kapitel A 8, einzuhalten.

Frage 3:

Die Kosten für die Untersuchung betragen insgesamt öS 252.180,- (EUR 18326,64).

Dieser setzt sich aus den Sachkosten und den Analysekosten zusammen. Bei den Analysekosten wurde ein Preisnachlass gewährt. Die Kosten für eine Analyse ohne Ermäßigung betragen für

- Chlorkohlenwasserstoffe öS 1.677,- (EUR 121,87)
- Trifluralin ÖS 1.400,- (EUR 101,74)
- PAKs öS 3.445,- (EUR 250,36)

Frage 4:

Die Vorkommen dieser Stoffe erklären sich bei Trifluralin aus der zulässigen Anwendung in der Landwirtschaft, im Falle der Organochlorpestizide aus der früher zulässigen Anwendung und der daraus resultierenden Kontamination auf Grund der hohen Persistenz und bei den Polycyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen aus der ubiquitären Umweltbelastung.

Frage 5:

Seitens meines Ressorts ist sicher zu stellen, dass die Grenzwerte der Schädlingbekämpfungsmittelhöchstwerte-Verordnung bei den in Verkehr befindlichen Erzeugnissen nicht überschritten werden. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit vollzogen.

Frage 6:

Der Nachweis von Trifluralin in Bioprodukten ist nach dem derzeitigen Informationsstand nicht erklärbar. Seitens meines Ressorts wurde der zuständige Landeshauptmann und die privaten Kontrollstellen um Klärung der Frage ersucht.

Frage 7:

Seitens meines Ressorts werden die zuständigen Behörden und die Kontrollstellen aufgefordert ihr besonderes Augenmerk auf dieses Problem im Rahmen der Kontrolle zu legen.

Frage 8:

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, ist mein Ressort zuständig für die Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte der Schädlingbekämpfungsmittelhöchstwerte-Verordnung.

Frage 9:

Der Nachweis von Chlorkohlenwasserstoffen erklärt sich aus der früher zulässigen Anwendung und der daraus resultierenden Kontamination auf Grund der hohen Persistenz.

Frage 10:

Bereits in der Regelung der biologischen Landwirtschaft im ÖLMB wurden für diese Stoffe Grenzwerte, die beim in Verkehrbringen nicht überschritten werden dürfen, festgelegt. Schon damals wurde erkannt, dass bei manchen Kulturen, insbesondere bei Kürbis, die Anforderung einer Nichtnachweisbarkeit im Erzeugnis wegen der besonderen Eigenschaften dieser Pflanze nicht erfüllbar ist.

Fragen 11 und 12:

Aufgabe meines Ressorts ist es auch weiterhin sicher zu stellen, dass die in Verkehr befindlichen Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, z.B. keine Gesundheitsschädlichkeit gegeben ist. Der Nachweis von PAKs in Bioprodukten erklärt sich ebenso wie bei konventionellen Erzeugnissen aus der ubiquitären Umweltbelastung.

Fragen 13 und 14:

Derzeit laufen in der EG Datenerhebungen zu dem Problem der PAKs, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden sollen. Darauf soll die Diskussion zur Festlegung von Grenzwerten mit einem Vorschlag zur Regelung auf EG-Ebene beginnen. Eine nationale Festlegung von Grenzwerten ist daher nicht sinnvoll. Österreich unterstützt eine harmonisierte Regelung.

Frage 15:

„Steirisches Kernöl bzw. Kürbiskernöl“ wird bereits jetzt durch eine strenge Warenflusskontrolle, deren Kontrolle durch den Landeshauptmann überwacht wird, begleitet. Die Auslobung „steirisch“ lässt keinen Zukauf aus Drittstaaten zu, die Kürbiskerne müssen aus den zugelassenen Gebieten stammen und in den zugelassenen Verarbeitungsbetrieben des Gebietes verarbeitet werden.

Fragen 16 und 17:

Die Überwachung im Rahmen der Lebensmittelkontrolle wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt.